

Die Prüfung, ob ein Grundrecht durch eine staatliche Maßnahme verletzt ist (siehe dazu Schema zur Prüfung einer Grundrechtsverletzung im „Astrologie-Fall“), ist eine **subjektiv-rechtliche Prüfung**, d. h. Ausgangspunkt ist die Frage nach der Verletzung eines subjektiven Rechts (in diesem Falle also eines Grundrechts).

Demgegenüber kann der Ausgangspunkt der Prüfung auch die Frage nach der (objektiven) Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes sein. Dann ist folgender **(objektiv-rechtlicher) Prüfungsaufbau** zu wählen:

<p style="text-align: center;">Objektiv-rechtlicher Prüfungsaufbau bei Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen</p>

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

1. Gesetzgebungszuständigkeit, Art. 70 ff. GG
2. Kein Verstoß gegen Gesetzgebungsverfahren, Art. 76 ff. GG
3. Form: Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

1. Wahrung des Bestimmtheitsgebots
2. Wahrung des Prinzips der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung
3. Kein Verstoß gegen Rückwirkungsverbot und Vertrauensschutz
4. Kein Verstoß gegen Grundrechte
 - a) Schutzbereich
 - b) Eingriff
 - c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - (1) Einschränkung des Grundrechts („Schranken“)
 - (2) Kein Einzelgesetz, Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG
 - (3) Beachtung der Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 Abs. 2 GG
 - (4) Verhältnismäßigkeit
- (5. *Kein Verstoß gegen sonstiges materielles Verfassungsrecht, z.B. Art. 33, 38 GG*)